

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 96.

Sonnabend den 6. April.

1867.

Bekanntmachung,

die Bezahlung der Immobilier-Brandcassen-Beiträge betreffend.

Den 1. April d. J. sind die für den 1. halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge nach §. 49. des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 2 Pfennigen von der Beitragseinheit zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen bei der Brandcassengelder-Einnahme alhier (Rathhaus II. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 30. März 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Rothe.

Bekanntmachung.

Nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Staatsregierung haben wir beschlossen, mit den Geschäften des Leihhauses und der Sparcasse ein Effecten-Lombard-Geschäft zu verbinden und dasselbe am 15. April d. J. zu eröffnen. Die desfallsigen Bedingungen und das erlassene Regulativ liegen im Geschäftslocal des Leihhauses zur Einsicht bereit.

Leipzig, den 31. März 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Versuchsweise und bis auf Weiteres beginnt beim hiesigen Leihhaus und Sparcasse vom 15. April a. c. an die Expeditionszeit Vormittags 9 Uhr und währt ununterbrochen bis Nachmittags 4 Uhr.

Leipzig, den 31. März 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die zum Theater-Neubau noch erforderlichen Tischlerarbeiten sollen auf dem Wege der Submission an einen oder mehrere Tischlermeister vergeben werden. Diejenigen Tischlermeister, welche sich daran betheiligen wollen, werden aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen im Baubureau des Theaters einzusehen, ihre Preisforderungen in die ausliegenden Schema's einzusehen und dieselben versiegelt und mit Namensunterschrift versehen bis spätestens Sonnabend den 13. April 1867 Abends 6 Uhr auf dem Rathsbauamte abzugeben. — Leipzig, den 4. April 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Es wird auch fernerhin Schutt zur Herstellung der Pfaffendorfer Straße angenommen und das volle zweispännige Fuder mit 7 Mgr. 5 Pfg. vergütet. — Leipzig den 6. April 1867.

Des Rathes Baudeputation.

Bekanntmachung.

Die noch nicht erhobene Entschädigung für die verschiedenen hierselbst einquartiert gewesenen Königlich Preussischen Truppen ist innerhalb der nächsten 2 Tage bei uns zu erheben.

Der Vorzeiger des Quartierzettels ist zur Empfangnahme berechtigt.
Leipzig, den 5. April 1867.

Das Quartier-Amt.
Dr. Lippert-Dähne. Lamprecht.

Bekanntmachung.

In dem im Abbruche befindlichen, vormalig Bösenberg'schen, jetzt fiscalischen Hause Grimma'scher Steinweg Nr. 2 parterre (neben dem Oberpostamts-Gebäude) sollen eine Partie alte Thüren und Fenster mit Zubehör, Defen, Dachrinnen, Fallrohre, Dachziegel u. nächsten Dienstag den 9. April d. J. von 9 Uhr Vormittag an auf Meistgebot gegen sofortige Bezahlung und ungesäumte Wegschaffung der erstandenen Gegenstände öffentlich verkauft werden.

Leipzig, am 5. April 1867.

Königl.
Bezirks-Bauamt und Ober-Postamt.
Buschid. Röntsch.

Die neuen Erleichterungen im innern Postverkehr.

Bei dem Interesse, welches die von dem königlichen Finanz-Ministerium unterm 6. März d. J. in Betreff verschiedener vom 1. April d. J. an eingetretener Erleichterungen im innern Postverkehr erlassene Verordnung insbesondere für den Handelsstand, die Buchhandlungs- und Buchdruckerei- u. Geschäfte hat, geben wir mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht jedem Einzelnen zu Gebote steht, im Nachfolgenden eine Zusammenfassung dieser Erleichterungen, bezüglich deren der Umstand sorgfältig zu berücksichtigen ist, daß dieselben nur für den Postverkehr innerhalb des königlich sächsischen Postbezirks (Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg) gelten und daß daher die fraglichen Postsendungen im Wechselverkehre mit den zum

Postvereine gehörenden Staaten und dem Postvereins-Auslande betreffenden Bestimmungen unverändert fortbestehen.

Die Versendung von Drucksachen (gedruckte, lithographirte, metallographirte u. Gegenstände) mit der Briefpost bis zum Maximal-Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich ist insofern erleichtert worden, als das Porto für solche, den festgestellten Erfordernissen in ihrer Beschaffenheit entsprechende Drucksachen, bei deren Frankirung mit Brieffrancomarken, von dem demaligen Betrage von 3 Pfg. für je Ein Loth ausschließlich, auf 3 Pfg. für je Zwei und Ein halb Loth einschließlich, herabgesetzt worden und eine Erweiterung der Zulässigkeit von Drucksachen zu diesem ermäßigten Porto dahin erfolgt ist, daß das bisherige Erforderniß der Verwendung von Kreuzbändern oder Schleifen zur Versendung von Drucksachen in Wegfall kommt, dagegen die Versendung offener oder in ungeschlossenen Couverts oder unter schmalem Streif- oder Kreuzbände